

Stadt Fürth  
Königstraße 88  
90762 Fürth

Fürth, den 03.03.2021

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumfahrung Niederndorf – Neuses im Zuge der St 2263/430/0,00 bis St 2263/46070,945 im Gebiet der Städte Herzogenaurach und Erlangen (gemeindliche Baulast GVS Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+526 sowie gemeindliche Sonderbaulast St 2263 Bau-km 3+526 bis Bau-km 5+100)**

Die Stadt Herzogenaurach hat bei der Regierung von Mittelfranken für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumfahrung Niederndorf – Neuses mit einer Gesamtlänge von 5,10 km. Das Gesamtvorhaben beinhaltet die Verlegung der St 2263 von Bau-km 3+526 bis Bau-km 5+100 auf einer Länge von ca. 1,57 km. Für die Anschlussbereiche an die ERH 25, die St 2263, die St 2244 sowie die angrenzenden Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege ist eine Gesamtlänge von ca. 1,50 km anzusetzen. Des Weiteren müssen etwa ca. 0,60 km Geh- und Radwege umgestaltet und an den neuen Trassenverlauf angepasst werden. Durch den Bau der Ortsumfahrung soll die Stadt Herzogenaurach, vor allem deren Ortsteil Niederndorf sowie der Erlanger Stadtteil Neuses vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Streckencharakteristik wird einer anbaufreien Strecke entsprechen.

Die geplante Ortsumfahrung Niederndorf – Neuses beginnt südlich des Zentrums von Herzogenaurach an der Hans-Maier-Straße im Bereich der Einmündung zur Galgenhofer Straße. Die Werkseinfahrt zur Firma Schaeffler liegt in unmittelbarer Nähe. Im weiteren Streckenverlauf kreuzt die geplante Ortsumfahrung die Galgenhofer Straße (Knotenpunkt 3, Kreisverkehrsplatz), überquert die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Burgstall und Hauptendorf (Bauwerk 4, Brücke über den Litzelbach), kreuzt die ERH 25 (Knotenpunkt 4), bis sie bei Bau-km 3+530 die St 2263 kreuzt (Knotenpunkt 5). Der anschließende Streckenverlauf stellt im Wesentlichen die Trasse der geplanten Verlegung der St 2263 dar. Die Anbindung an die Ortsteile Neuses und Niederndorf erfolgt über den Knotenpunkt 6 mit dem Anschluss an die Niederndorfer Straße. Mit dem Knotenpunkt 7 und dem Anschluss an die St 2244 erfolgt die Verknüpfung mit dem Bundesfernstraßennetz über die BAB A 3 an der AS Erlangen – Frauenaurach.

Der Bau der Ortsumfahrung wird dazu beitragen, den Ziel- und Quellverkehr der Gewerbegebiete und den Durchgangsverkehr über die St 2263 vom lokalen Ortsverkehr in den genannten Ortsteilen bzw. im Stadtgebiet von Herzogenaurach zu trennen. Dieser regionale Verkehr wird auf einer leistungsfähigen, 2-streifigen Straße außerhalb bebauter Gebiete geführt. Damit werden die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs erhöht, die Straßenräume werden entlastet und können zukünftig funktionsgerechter genutzt werden.

Die Stadt Herzogenaurach und der Freistaat Bayern haben vereinbart, dass die geplante Staatsstraßenverlegung von der Stadt in kommunaler Sonderbaulast errichtet wird. Damit kann von der Stadt Herzogenaurach das Gesamtprojekt als Vorhabensträgerin planerisch und baulich gemeinsam behandelt werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**08.03.2021 bis 07.04.2021**

bei der Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, im Eingangsbereich Ebene 0 (Erdgeschoss), 90762 Fürth während der allgemeinen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind im Amtsgebäude die allgemeinen Coronavirus-Schutzmaßnahmen, Mindestabstände einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.

Zudem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der

Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.04.2021**, bei Stadt Fürth - Stadtplanungsamt -, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

*gez. Dr. Jung*

.....  
Oberbürgermeister